

Code of Conduct



SWISS SQUASH

Version 20.06.2016

Der Code of Conduct von Swiss Squash

Wenn es um unser Handeln und Verhalten, unsere Geschäftstätigkeit, Finanzielles und unsere Akten und Dokumente geht, dann haben wir von Swiss Squash klare Ansprüche.

Der Ruf eines Verbandes ist so gut wie das Verhalten seiner Delegierten und Mitarbeiter. Wie wir miteinander umgehen, welche Werte uns wichtig sind, ob wir uns an Recht und Gesetz halten: Dies alles prägt das Bild von Swiss Squash in der Öffentlichkeit.

In diesem Verhaltenskodex finden Sie die elf wichtigsten Verhaltensregeln, die für uns als Mitarbeitende, Mitglieder des Vorstandes sowie unsere Delegationen gelten.

Wir wollen unsere Ziele mit verantwortungsbewusstem und gesetzeskonformem Handeln erreichen.

Für eine leichte Lesbarkeit verwenden wir nur die männliche Form. Die weibliche Form ist immer mitgemeint.

Gültigkeit

- **Mitarbeitende von Swiss Squash**
- **Mitglieder des Zentralvorstands von Swiss Squash**
- **Mitglieder der Gremien (Kommissionen) von Swiss Squash**

Der Code of Conduct gilt im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten und Ämtern für Swiss Squash. Er betrifft ausdrücklich die Geschäftsbeziehungen von Swiss Squash und gilt nicht für die Berufsbeziehungen von ehrenamtlichen Gremienmitgliedern, sofern diese Beziehungen keine Interessen von Swiss Squash betreffen und die Ausübung des Mandats für Swiss Squash in keiner Weise tangieren.

Im Rahmen der Einführung in die jeweilige Tätigkeit wird der Code of Conduct vertraut gemacht. Mit der Unterschrift wird bestätigt, den Code of Conduct anzuerkennen und ihn zu befolgen. Regelmässige Schulungen für Mitarbeitende stellen die nachhaltige Verankerung sicher.

Tipps zum Umgang mit dem Code of Conduct

Folgende Grundregeln helfen uns, den Verhaltenskodex richtig anzuwenden:

→ **Wir tun nichts, was aus unserer Sicht illegal, unmoralisch oder unaufrichtig ist oder uns diesen Eindruck vermittelt.**

Folgende Fragen können uns dabei helfen:

- Handle ich fair und ehrlich?
- Entspricht die von mir beabsichtigte Handlung den geltenden Gesetzen und den Regelwerken von Swiss Squash?
- Handelt mein Gegenüber gemäss unserem Verhaltenscodex?

→ **Wir fragen uns, ob die Handlung im Sinne von Swiss Squash einen legitimen Zweck verfolgt und vor den Augen der Öffentlichkeit bestehen würde.**

Folgende Fragen können uns dabei helfen:

- Ist mein Vorgesetzter/Vorsitzender damit einverstanden, falls er davon erfährt?
- Würde ich gleich handeln, wenn ein Arbeitskollege/Amtskollege oder mein Vorgesetzter Zeugen wären?
- Wäre ich damit einverstanden, dass über meine Handlung in der Zeitung berichtet würde?

→ **Wir zögern nicht, um Rat zu bitten, wenn wir unsicher sind, welches die angemessene Entscheidung ist. Wir können uns jederzeit an unseren Vorgesetzten/Vorsitzenden wenden.**

Codex 1 – Grundlagen und Leitlinien unseres Handelns

- **Wir halten uns an die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen der Schweizer Gesetzgebung und die Regelwerke von Swiss Squash.**
- **Wir handeln professionell, ehrlich, integer und transparent. Dabei sind wir uns der Vorbildwirkung bewusst, die wir als Botschafter des Sports haben.**
- **Wir fördern und fordern eine nachhaltige Sportentwicklung, indem wir soziale, ökologische und ökonomische Interessen ausgewogen berücksichtigen.**
- **Wir befolgen die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport und tragen die Olympischen Werte in die Gesellschaft.**

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

- **Gleichbehandlung für alle.**
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- **Sport und soziales Umfeld im Einklang.**
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen
- **Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.**
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- **Respektvolle Förderung statt Überforderung.**
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- **Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.**
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- **Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.**
Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
- **Absage an Doping und Drogen.**
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
- **Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.**
Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
- **Gegen jegliche Form von Korruption.**
Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten

Codex 2 – Einladungen

→ **Wir nehmen und bieten Einladungen nur an, wenn**

- sie im Zusammenhang mit Repräsentationspflichten für Swiss Squash stehen
- sie einen üblichen und angemessenen Rahmen nicht überschreiten
- kein Interessenkonflikt aus ihnen erwächst

→ **Wir legen Einladungen, die wir im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit / Funktion bei Swiss Squash erhalten, offen und deklarieren sie dem Vorgesetzten / Vorsitzenden.**

Folgende Fragestellungen können für die Entscheidung hilfreich sein, was als üblich und angemessen betrachtet werden darf:

- In welchem Verhältnis zu meiner Tätigkeit bei Swiss Squash steht die Einladung?
- In welchem Verhältnis steht die einladende Person zu mir und zu Swiss Squash?
- Resultiert die Einladung primär aufgrund meiner Funktion bei Swiss Squash?
- Erscheint mir der geschätzte Wert der gesamten Einladung angemessen?

Codex 3 – Geschenke und Honorare

→ **Wir nehmen und bieten Geschenke nur an, wenn**

- die Regeln der örtlichen kulturellen Gegebenheiten dies erfordern
- sie den üblichen und geringfügigen Wert nicht überschreiten
- sie nicht regelmässig erbracht werden
- kein Interessenkonflikt aus ihnen erwächst

→ **Wir legen Geschenke, die wir im Zusammenhang mit unserer Funktion bei Swiss Squash erhalten, offen und deklarieren sie beim Vorgesetzten**

Geschenke, die den üblichen und geringfügigen Wert überschreiten und nicht mehr zurückgewiesen werden können, kommen in den Besitz von Swiss Squash und werden idealerweise einer gemeinnützigen Organisation weitergegeben. Falls möglich, informieren wir den Geber darüber.

Geschenke:

- werden offen als Geste der Höflichkeit oder Freundschaft übergeben
- werden normalerweise direkt übergeben
- sind als bedingungslose Zuwendung gedacht und haben keinen nachhaltigen Einfluss auf den Empfänger
- Barbeiträge sind per Definition keine Geschenke

→ **Wir akzeptieren und übergeben keine Barbeiträge, unabhängig von Höhe und Form.**

Der Grat zwischen einem harmlosen Geschenk und Bestechung ist schmal. Zur Unterscheidung können die folgenden Merkmale hilfreich sein:

Bestechung:

- erfolgt in der Regel heimlich, da sie rechtswidrig und moralisch nicht akzeptabel ist
- erfolgt häufig indirekt über Dritte
- beeinflusst in ungebührlicher Weise die Empfänger und verpflichtet sie, ihr Verhalten zu ändern

Denke daran, dass Geschenke, auch solche von geringem Wert, einen ungebührlichen Vorteil darstellen, wenn sie regelmässig ausgerichtet werden.

→ Honorare, die wir von Externen für Leistungen im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit / Funktion bei Swiss Squash erhalten, übergeben wir Swiss Squash.

Honorare:

- Ein Auftritt als Referent steht grundsätzlich immer im Zusammenhang mit der Position bei Swiss Squash, auch wenn der Referent persönlich dazu angefragt oder eingeladen wird. Ausnahmen müssen von der Geschäftsleitung bewilligt werden
- Referate gelten als Arbeitszeit. Referenten können entsprechend Arbeitszeit und Spesen geltend machen

Codex 4 – Integrität

- **Wir nutzen unsere Position / Funktion in keinerlei Hinsicht für private Zwecke oder persönliche Vorteile aus.**
- **Wir lassen uns nicht bestechen und weisen ungebührliche Vorteile zurück, die uns zum Zweck von Pflichtverletzung oder unredlichen Verhaltens zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter angeboten oder gewährt werden.**
- **Wir bestechen nicht, stiften nicht zur Bestechung an und gewähren keine ungebührlichen Vorteile an Amtsträger, Unternehmen oder sonstige.**

Bestechung: Unter Bestechung versteht man das Anbieten, das Versprechen oder das Gewähren bzw. die Annahme, die Forderung oder das Sich-versprechen-Lassen ungebührlicher Vorteile.

Ungebührliche Vorteile sind materielle oder immaterielle Zuwendungen, die gewährt werden, um die Entscheidungsfindung eines Mitarbeitenden oder Funktionärs zu beeinflussen. Diese können in Form von Geldzahlungen, Geschenken, exzessiven Einladungen oder Rückerstattungen bestehen. Es geht dabei immer um eine persönliche Zuwendung oder einen persönlichen Vorteil. Das Anstreben und Aushandeln besserer Geschäftskonditionen für den Arbeitgeber fällt nicht unter Bestechung.

- **Wir lassen uns für die Vermittlung von Geschäften jeder Art im Zusammenhang mit der Ausübung unseres Amtes oder unseres Einflusses weder Provisionszahlungen anbieten noch bieten wir solche an.**
- **Wir richten keine Schmiergeldzahlungen an Amtsträger, Unternehmen oder sonstige Personen aus und wir nehmen keine Schmiergeldzahlungen an.**

Schmiergeld: Als Schmiergeldzahlung bezeichnet man die Zahlung einer meist kleineren Geldsumme, um die Ausführung einer routinemässigen Handlung, auf die der Bezahlende Anspruch hat, zu beschleunigen.

Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme: Mit Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme sind unerlaubte Vorteile gemeint, die nicht mit einer konkreten Handlung in Verbindung stehen, sondern im Hinblick auf künftige Handlungen gewährt bzw. angenommen werden. Bei der Vorteilsgewährung bzw. -annahme besteht kein direkter Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung. Man spricht hier auch vom sogenannten «Anfüttern» oder der «Klimapflege».

Codex 5 – Interessenkonflikte

- **Wir vermeiden Interessenkonflikte und falls solche auftreten, legen wir sie offen und treten in den Ausstand.**

Dem Berufsgeheimnis unterstehende Gremienmitglieder nehmen keine Mandate an, welche den Interessen von Swiss Squash direkt zuwiderlaufen. Nicht im Interesse von Swiss Squash sind Mandate, bei denen eine Gegenpartei in Rechtsstreitigkeiten vertreten oder beraten wird oder sich das Handeln des Beauftragten gegen Mitarbeiter oder Gremienmitglieder von Swiss Squash richtet.

- **Wir beteiligen uns an keiner Entscheidung, bei der unsere persönlichen oder finanziellen Interessen mit denjenigen von Swiss Squash in Konflikt stehen könnten.**

Interessenkonflikte entstehen, wenn Mitarbeitende oder Mitglieder persönliche oder private Interessen haben, die eine integre, unabhängige und zielgerichtete Erfüllung ihrer Pflichten beeinträchtigen.

- **Wir legen Interessenbindungen, Beteiligungen, Geschäftsbeziehungen und Nebentätigkeiten gemäss den reglementarischen Bestimmungen von Swiss Squash offen.**

- **Wir schliessen Aufsichtsfunktionen und Entscheide in eigener Sache aus.**

Persönliche Interessenkonflikte: Persönliche oder private Interessen umfassen jeden Vorteil für sich selbst, für die eigene Familie, Verwandte, Freunde oder Bekannte.

Finanzielle Interessenkonflikte: Diese entstehen typischerweise aus geschäftlichen Tätigkeiten mit Freunden und Verwandten, d.h. aus Transaktionen aller Art, bei denen Mitarbeiter oder deren Familienmitglieder ein persönliches finanzielles Interesse verfolgen.

Missbrauch der Position im Unternehmen sowie von Firmeneigentum oder Firmengeldern: Konflikte ergeben sich in diesem Bereich, wenn Mitarbeitende oder ihre Familienmitglieder aufgrund ihrer Position im Unternehmen unzulässige persönliche Vorteile erhalten.

Codex 6 – Sportwetten

- **Wir beteiligen uns sowohl im Inland als auch im Ausland weder direkt noch indirekt an nach schweizerischem Recht als illegal geltenden Wetten oder Glücksspielen, die im Zusammenhang mit sportlichen Anlässen stehen.**

Gewerbsmässige Wetten: Alle gewerbsmässigen Wetten, die nicht von der Lotterie Romande oder von Swisslos angeboten werden, gelten in der Schweiz gemäss dem Lotteriegesez grundsätzlich als illegal. Das gilt auch für Wetten, die über das Internet angeboten werden.

Internetwettangebote von ausländischen Anbietern: Der Schweizer Sport wird zu einem grossen Teil durch Erträge der Lotterie Romande und von Swisslos mitfinanziert. Die Internetwettangebote von ausländischen Anbietern (z.B. bwin) sind nach Schweizer Recht illegal. Die entsprechenden Unternehmungen entrichten auch keine Beiträge an gemeinnützige Zwecke, insbesondere an die Entwicklung des Sports.

Codex 7 – Umgang mit Partnern

Unsere Partner sind:

- Verbände (Dachverbände, andere Verbände)
- Schulen (Label-Schulen, Partnerschulen)
- Sportanlagen (welche nicht Mitglied sind)
- Medical Centers
- Kunden und Lieferanten
- Sponsoren (Poolpartner, Sponsoren, Gönnervereinigung)
- Medien
- andere

→ **Wir nehmen den Code of Conduct als Grundlage für die Zusammenarbeit und die geschäftlichen Beziehungen mit juristischen wie auch natürlichen Personen und Partnern. Wir stellen diese Grundhaltung sicher, indem wir in vertraglichen Vereinbarungen folgende Integritätsklausel einschliessen:**

«Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Rahmen der vorliegenden Vertragsbeziehung (d.h. in Bezug auf die in der Vereinbarung definierten Leistungen und Gegenleistungen) den Code of Conduct von Swiss Squash zu respektieren und alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um ein vom Code verpöntes Verhalten zu vermeiden. Der Code of Conduct gilt als integrierender Vertragsbestandteil; seine fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung kann zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen führen.»

→ **Wir arbeiten nur mit Partnern zusammen, die mit den Werten und Interessen von Swiss Squash zu vereinbaren sind und die bestätigen, in ihrer Geschäftstätigkeit mit Swiss Squash und im gesamten Leistungserstellungsprozess die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.**

→ **Wir leisten Vergütungszahlungen grundsätzlich direkt an den Berechtigten. Wir tätigen keine Überweisungen auf Konten oder in Länder, welche vom transferierenden Geldinstitut als heikel eingestuft werden.**

→ **Wir treffen keine Absprachen mit Wettbewerbern über wirtschaftlich sensible Fragen wie Angebote, Preise, Geschäftsbedingungen, Sponsoren etc.**

Codex 8 – Vergabe von Aufträgen

- **Wir erteilen Aufträge gemäss den reglementarisch festgelegten Ausschreibungsprozessen, Kompetenzsummen und unter Einhaltung der entsprechenden Visumskompetenzen und des damit verbundenen 4-Augen-Prinzips.**
- **Wir stellen sicher, dass die Grundsätze der nachhaltigen Beschaffung von Swiss Squash eingehalten werden.**
- **Wir beschreiben die Anforderungen an die zu beschaffende Leistung in hinreichender Klarheit und Ausführlichkeit.**

Codex 9 – Herkunft und Verwendung finanzieller Ressourcen

- **Wir verwenden finanzielle Mittel ausschliesslich für die in den Statuten festgelegten Zwecke.**

- **Wir tätigen Transaktionen gemäss den reglementarisch festgelegten Visumskompetenzen und dem damit verbundenen 4-Augen-Prinzip.**

- **Wir belegen sämtliche Transaktionen im Rahmen einer korrekten, umfassenden und gesetzeskonformen Buchführung.**

- **Die Annahme von Geldern aus illegaler Herkunft oder ihre Verschleierung ist verboten.**

Codex 10 – Finanzielle Zuwendungen und Sponsoring

- **Wir stellen sicher, dass Sponsoring-Leistungen und finanziellen Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke nicht als Vorwand für Korruption verwendet werden.**

- **Wir legen alle Sponsoring-Leistungen und finanzielle Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke sowie alle getätigten politischen Spenden offen.**

- **Wir können Stellung nehmen zu lokalen und nationalen politischen Themen, die unsere Aktivitäten betreffen. Wir können begrenzte Geldmittel und Ressourcen für politische Aktionskomitees, Parteien oder Kandidaten leisten, wenn dies mit den Statuten von Swiss Squash vereinbar ist.**

- **Wir lassen politische Spenden durch den Zentralvorstand genehmigen.**

Codex 11 – Datenschutz

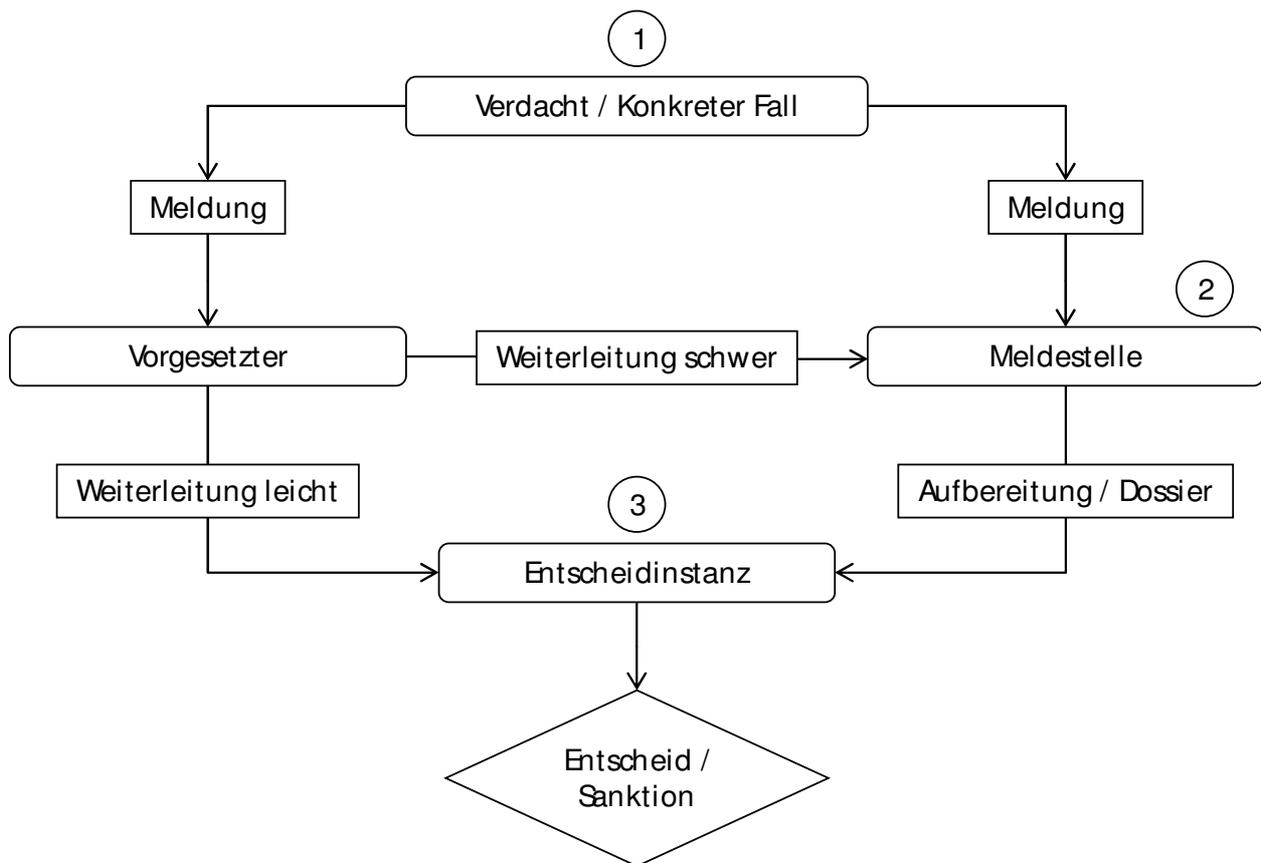
- **Wir verwenden vertrauliche Informationen nicht zum persönlichen Vorteil oder für sonstige unzulässige Zwecke.**

- **Wir geben vertrauliche Informationen nicht an Dritte weiter, auch nicht nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses resp. der Amtstätigkeit.**

- **Wir geben sämtliche betriebliche Unterlagen, die vertrauliche Informationen enthalten, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses resp. der Amtstätigkeit an Swiss Squash zurück.**

- **Wir schützen die Persönlichkeitsrechte sowie die persönlichen Daten von Mitarbeitenden resp. Gremienmitgliedern und sämtliche uns anvertrauten persönlichen Daten anderer Personen.**

Meldeprozess



1. Meldung

Bei Verdacht auf Verletzung des vorliegenden Code of Conduct erfolgt die Meldung in einem ersten Schritt an den Vorgesetzten. Wer eine Meldung anonym gegenüber Swiss Squash abgeben möchte, kann sich an Stefan Grundmann wenden, der als externe und unabhängige Rechtsberatungsstelle sicherstellt, dass alle Meldungen vertraulich behandelt werden. Eine Meldung kann schriftlich, mündlich oder persönlich überbracht werden. Die meldende Person muss ihre Identität in jedem Fall angeben.

Ansprechperson ist: Stefan Grundman, Advokat & Notar, Falknerstrasse 3, 4001 Basel, sg@basleradvokaten.ch, Natel: 079 766 46 32

Falls die Meldung an den Vorgesetzten erfolgt, beurteilt dieser den Schweregrad und leitet den Sachverhalt in leichten Fällen direkt an die Entscheidungsinstanz, in schweren Fällen an die unabhängige Meldestelle weiter. Erfolgt die Meldung direkt an die Meldestelle, wird der Direktor/Geschäftsführer resp. der Präsident (wenn der Fall die Direktion/Geschäftsführung betrifft) über den Eingang einer Meldung informiert. Die Meldestelle gewährt die Anonymität des Meldenden, sofern dies von ihm gewünscht wird.

2. Entgegennahme und Aufbereitung

Die unabhängige Melde- und Rechtsberatungsstelle ist durch Swiss Squash mit der Aufgabe und der Kompetenz betraut, Meldungen entgegenzunehmen, ihre Zuständigkeit im Hinblick auf den Code of Conduct zu prüfen und bei Zuständigkeit Abklärungen zum Sachverhalt zu treffen. Insbesondere kann sie die meldende Person und, falls es ihr nötig erscheint, auch die unter Verdacht stehende Person anhören, Unterlagen einverlangen und alle weiteren Massnahmen treffen, die ihr nötig erscheinen. Nach erfolgter Aufbereitung des Sachverhalts leitet die Kanzlei ein komplettes Dossier direkt an den Präsidenten von Swiss Squash weiter. Das Dossier nimmt Stellung zur Rechtslage und kann weitere Gesichtspunkte heranziehen. Es beinhaltet unverbindliche Empfehlungen hinsichtlich möglicher Sanktionsmassnahmen nach Arbeits- oder Vereinsrecht. Konkrete Sanktionsmassnahmen werden jedoch ausschliesslich durch die Entscheidungsinstanz ausgesprochen.

3. Entscheidungsinstanz

Als Entscheidungsinstanz amtiert der Arbeitgeber, wenn es um Mitarbeitende von Swiss Squash geht, bzw. der Zentralvorstand von Swiss Squash, wenn die weiteren diesem Code of Conduct unterstellten Personen involviert sind. Betrifft der Fall ein Mitglied der Entscheidungsinstanz, tritt dieses automatisch in den Ausstand.

Swiss Squash schützt jeden Hinweisgeber vor jeglicher Form von Diskriminierung, sofern der Hinweisgeber guten Glaubens ist, dass sein Verdacht begründet ist.

Sanktionen bei Verletzung des Code of Conduct

Sanktionierung: Jede Verletzung, die sich gegen den Code of Conduct oder sonstige Grundsätze von Swiss Squash richtet, sowie jede bewusste Falschmeldung von Verstössen wird von Swiss Squash unter Anwendung der geltenden Gesetze und insbesondere des Arbeitsrechts sanktioniert. Die Sanktionierung reicht von disziplinarischen Massnahmen bis zur Kündigung. Zudem können auch zivilrechtliche und/oder strafrechtliche Sanktionen folgen. Der Zentralvorstand entscheidet in eigenem Ermessen.

Massnahmen

Disziplinarmassnahmen für die Mitarbeitenden und übrigen dem Code of Conduct unterworfenen Personen sind:

- Mündlicher Verweis
- Schriftliche Verwarnung
- Amtsenthebung²
- Ausschluss aus dem Verband²

Darüber hinaus kann der Zentralvorstand **weitere Massnahmen** vornehmen:

- Lohnrückbehalt (Art. 323a OR)¹
- Schadenersatz¹
- Freistellung¹
- Ordentliche oder fristlose Entlassung¹
- Zivilklage
- Strafanzeige

¹ nur Mitarbeitende

² nur übrige Personen

Rechtsmittel / Berufung

Rekursrecht an das Sportgericht

Gegen sämtliche Disziplinarmaßnahmen haben die Betroffenen in jedem Fall ein Rekursrecht an das Sportgericht gemäss Art. 23ff. des Rechtspflegereglements. Es wird auf die dort geregelten Fristen und Formalien verwiesen.

Schweizerische Rechtsordnung

Gegen die vorgenannten weiteren Massnahmen können sich die Betroffenen gemäss der Schweizerischen Rechtsordnung (insbesondere OR, ZGB, ZPO, StGB und stopp) zur Wehr setzen.

Der Code of Conduct wurde vom Zentralvorstand von Swiss Squash am 7. Oktober 2016 genehmigt und tritt ab 1. Januar 2017 in Kraft.